



## INFO BRIEF Nr. 9

für das Versorgungswerk  
der Landestierärztekammer Mecklenburg-  
Vorpommern

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
sehr geehrte Mitglieder  
des Versorgungswerkes,

auch in diesem Jahr möchten wir Sie, neben dem derzeitigen Stand Ihrer Rentenanwartschaften, über aktuelle Themen des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern informieren.

### I. Änderung des Steuerrechts durch das Alters-einkünftegesetz

Zum 01.01.2005 hat sich eine grundlegende Änderung des Steuerrechts für Arbeitnehmer und Rentner aufgrund des In-Kraft-Tretens des Alterseinkünftegesetzes vollzogen. Alle Beitragszahler und Leistungsbezieher müssen sich auf eine völlig neue Steuersystematik ihrer Alterseinkünfte einstellen. Die im Zuge dieser Neuregelung des Steuerrechtes notwendig gewordene Satzungsänderung ist zum 01.01.2005 zeitgleich mit dem Alterseinkünftegesetz in Kraft getreten. Wir hatten Ihnen mit unserem Info-Brief Nummer 8 ausführliche Informationen zu diesem Themenbereich übermittelt.

**Unsere Empfehlung:** Nutzen Sie die neuen Steuervorteile mit Hilfe des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

Ihre Rentenversicherungsbeiträge zum Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern können Sie im Rahmen bestimmter Höchstbeträge steuerlich geltend machen. Im Jahr 2005 sind bis zu einem Höchstbetrag von 12.000,00 € für Ledige bzw. 24.000,00 € für Verheiratete 60 % der tatsächlich gezahlten Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgabenabzug abziehbar. Soweit bei angestellt Tätigen jedoch der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss zu den Rentenversicherungsbeiträgen leistet (hierzu ist er gemäss § 172 Abs. 2 SGB VI gesetzlich verpflichtet), sind 50 Prozentpunkte bereits durch diesen steuerfreien Zuschuss „verbraucht“. Der steuerfreie Pro-

zentsatz erhöht sich jedes Jahr um 2 %, bis im Jahr 2025 die vollen 20.000,00 € für Ledige bzw. 40.000,00 € für Verheiratete steuerlich absetzbar sind.

Wenn Sie den Sonderausgabenabzug für Rentenversicherungsbeiträge nicht ausnutzen, verschenken Sie bares Geld. Der Finanzminister freut sich darüber und langt später bei der Rente über die neue nachgelagerte Besteuerung dennoch zu. Um sicher zu stellen, dass Sie im Rentenalter das gleiche Versorgungsniveau erreichen, wie vor Erlass des Alterseinkünftegesetzes, müssen Sie etwas tun! Bitte beachten Sie hierbei, dass Sie im Rahmen der Satzungsregelungen höhere (auch freiwillige) Beiträge in das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern einzahlen können, um Ihre Rentenansprüche zu steigern und gleichzeitig Steuern zu sparen.

Sollten Sie infolge der komplizierten gesetzlichen Regelungen noch unsicher sein, empfehlen wir auch eine Beratung durch Ihren Steuerberater. Das neue Alterseinkünftegesetz setzt auf Eigeninitiative der Bevölkerung. Wer nicht aktiv wird, nimmt infolge der späteren Besteuerung der Alterseinkünfte einen niedrigeren Lebensstandard im Alter hin. Wir beraten Sie gern und erläutern Ihnen auch anhand einer Rentenberechnung die Auswirkungen der Zahlung höherer Beiträge zum Versorgungswerk.

### II. Koordinierung der europäischen Sozialversicherungssysteme

Mit der am 04.05.2005 im Amtsblatt der EU veröffentlichten EG-Verordnung Nr. 647/2005 sind die berufsständischen Versorgungswerke rückwirkend zum 01.01.2005 in den Anwendungsbereich der europäischen Koordinierungsrichtlinie 1408/71 einbezogen worden. Für die Mitglieder des Versorgungswerkes der Landesärztekammer Mecklenburg-Vorpommern bedeutet dies, dass eine Benachteiligung in der sozialen Sicherheit bei Migration innerhalb der EU-Staaten in Zukunft ausgeschlossen

ist. Es erfolgt eine gerechte Verteilung der Lasten für Rentenfälle auf die beteiligten Versorgungsträger. Erreicht wird dies, indem eine sogenannte EU-Vergleichsrente, welche sich aus der hochgerechneten Satzungsrente ergibt, über eine pro-rata-temporis-Regelung aufgeteilt wird. Zukünftig werden also Versicherungszeiten, die im EU-Ausland zurückgelegt wurden, bei der Berechnung der Rente im Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt bzw. umgekehrt Versicherungszeiten, die im Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zurückgelegt wurden, bei der Berechnung der Renten im EU-Ausland mit herangezogen.

Die im Zuge der Koordinierung der europäischen Sozialversicherungssysteme notwendigen Satzungsänderungen sind zum 01.01.2005 in Kraft getreten. Neben den oben bereits skizzierten Änderungen im Bereich der Versicherungsmathematik ergaben sich Änderungen im Bereich der Pflichtmitgliedschaft und freiwilligen Mitgliedschaft bei Zuzug und Wegzug aus bzw. in den Kammerbereich. Grundsätzlich gilt nunmehr das Tätigkeitsortsprinzip. Das heißt, bei Tätigkeitsaufnahme im Kammerbereich Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Brandenburg tritt Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ein. Umgekehrt gilt bei Wegzug, dass die entsprechende Pflichtmitgliedschaft im dortigen Kammerbereich eintritt. Übergeleitet werden können nur noch Beiträge bis zu einer Höchstgrenze von 60 Beitragsmonaten. Sind bereits mehr als 60 Beitragsmonate im Versorgungswerk zurückgelegt, bleibt eine beitragsfreie Rentenanwartschaft im Versorgungswerk erhalten.

Die Fortführung der freiwilligen Mitgliedschaft ist nur noch in Fällen möglich, in denen keine Pflichtmitgliedschaft im neu zuständigen Versorgungswerk eintritt.

### III. Geschäftsjahr 2004

Das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern hat die gute Entwicklung auch im Geschäftsjahr 2004 fortgesetzt.

Die Anzahl der anwartschaftsberechtigten Mitglieder stieg zum 31.12.2004 auf 1.512 an. Das Versorgungswerk zahlte am 31.12.2004 24 Altersrenten, 9 Berufsunfähigkeitsrenten, 12 Witwen- bzw. Witwerrenten und 23 Waisenrenten oder Kinderzuschüsse. Die Beitragseinnahmen des Versorgungswerkes sind in 2004 um 5,3 % auf 7,2 Mio € gestiegen. Der Verwaltungskostensatz beträgt 2,67 %.

Das Kapitalanlagevermögen des Versorgungswerkes stieg in 2004 um 16,9 % auf 64,67 Mio € an. Im Geschäftsjahr 2004 ist eine Durchschnittsverzinsung von 4,85 % erzielt worden. Leider ist im Bereich der festverzinslichen Wertpapiere weiterhin keine Zinssteigerung in Sicht. Aufgrund des Geschäftsergebnisses des Jahres 2004 haben Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss der Vertreterversammlung eine Anwartschafts- und Rentenerhöhung zum 01.01.2006 in Höhe von erneut 2 % vorgeschlagen.

### IV. Einkommensnachweise zur Beitragsfestsetzung für Selbständige

Das Versorgungswerk fordert die notwendigen Einkommensnachweise zur Beitragsfestsetzung für selbständige Tierärzte jedes Jahr im Herbst an. Der Einkommensnachweis kann erbracht werden z. B. durch eine vom Steuerberater unterzeichnete Gewinnermittlung oder Einnahmeüberschussrechnung, schriftliche Auskunft des Steuerberaters oder der den Steuerbescheid des jeweiligen Jahres.

**Im Interesse einer für alle Mitglieder des Versorgungswerkes kostengünstigen und effizienten Verwaltung würden wir uns sehr freuen, wenn Sie die Einkommensnachweise so schnell wie möglich einreichen könnten. Arbeits- und kostenintensive Erinnerungsaktionen könnten so vermieden und Verwaltungskosten gespart werden. Sollten Ihnen die Einkommensnachweise bis zum 30.09.2005 noch nicht vorliegen, melden Sie sich bitte trotzdem bei der Verwaltung des Versorgungswerkes. Ansonsten müssten wir Sie auf den Höchstbeitrag festsetzen und diesen auch von Ihnen einfordern!**

Haben Sie Fragen oder Anregungen? Für Erläuterungen und weitere Informationen steht Ihnen die Verwaltung - Herr Achilles Tel. 030 / 81 60 02-61 - jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Versorgungswerk der  
Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Nieswand

Dr. vom Hove

